

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.109.171

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 823/J-NR/2020 betreffend Text zum Thema Asyl in einem Schulbuch, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Pädagoginnen und Pädagogen in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Von diesen ist der Lehrstoff des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes entsprechend den Anforderungen und dem Charakter der Lehrpläne als Rahmen für die betreffende Schulart sowie unter Berücksichtigung der Interessen bzw. Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Schulbücher als Unterrichtsmittel gemäß § 14 des Schulunterrichtsgesetzes stellen in diesem Zusammenhang Hilfsmittel dar, die der Unterstützung der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen. Die konkrete Unterrichtsgestaltung und die Auswahl der Themen erfolgt im Rahmen des Unterrichts am jeweiligen Schulstandort.

Das im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage thematisierte Werk Deutsch Sprach-Lese-Buch 4 (Sprachbuch zweiteilig, Arbeitsheft) wurde vom Verlag öbv am 15. Oktober 2014 zur Eignungserklärung eingereicht und mit Bescheid am 2. März 2015 approbiert.

Zu Frage 1:

- *In wie vielen Schulen ist das zitierte Schulbuch in Verwendung?*

Die Auswahl und die Bestellung von Unterrichtsmaterialien erfolgt autonom am jeweiligen Schulstandort. Die Schulbuchkonferenz bzw. das Schulforum legen fest, welche

Unterrichtsmaterialien beschafft werden sollen, wobei den Elternvertreterinnen und -vertretern sowie ab der 9. Schulstufe Schülervertreterinnen und -vertretern ein Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln zukommt. Die Bestellungen werden seitens des Buchhandels an die entsprechenden Verlage übermittelt. Bestellzahlen von Verlagen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 2 und 5:

- *Wer waren die Mitglieder der Gutachterkommission, die dieses Schulbuch als geeignet erklärt hat?*
- *Wer war der Vorsitzende?*

Zur Frage der Gutachterkommissionen wird grundsätzlich auf § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes hingewiesen. Hinsichtlich der Mitglieder der in Rede stehenden Gutachterkommission gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei sich der inhaltliche Geschäftsbereich aus Abs. 2 des § 2 der genannten Verordnung erschließt:

Gutachterkommission 2 (Funktionsperiode 1. September 2014 – 31. August 2018)

Doris KURTAGIC-HEINDL, MA

Mag.^a Gabriele EDLINGER (Vorsitz)

Mag.^a Ingrid HEIHS

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Gudrun RUBEY

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a Claudia KOCH

Zu Fragen 3 und 4 sowie 6 bis 15:

- *Wann wurde dieses Buch der Kommission vorgelegt?*
- *Wann hat der Vorsitzende das Buch einem oder mehreren Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen?*
- *Wer [sic!] die Mitglieder, denen das Buch zugewiesen wurde?*
- *Wie lange war die Frist für die Begutachtung?*
- *Wann wurde der Kommission dazu Bericht erstattet?*
- *Was war der konkrete Inhalt dieses Berichts?*
- *Wie lautete der Beschlussantrag?*
- *Wer hat sich dazu zu Wort gemeldet?*
- *Was waren die wesentlichen Inhalte dieser Wortmeldungen?*
- *Wurde der Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunftserteilung eingeladen?*
- *Wie war das Abstimmungsverhältnis?*
- *Wie ist der genaue Wortlaut des Gutachtens zu diesem Buch?*

Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln ist im § 15 Schulunterrichtsgesetz geregelt, wobei die näheren Kriterien der Eignungserklärung in § 9 der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln festgelegt sind. Werke, die zur Eignungserklärung eingereicht werden, werden u.a. nach der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes geprüft. In einem Schulbuch sind daher jedenfalls jene Bereiche abzuhandeln, die der Lehrplan der entsprechenden Schulart vorsieht.

Das Werk Deutsch Sprach-Lese-Buch 4 (BNR 175133 Sprachbuch zweiteilig, BNR 175135 Arbeitsheft, BNR 175134 Sprachbuch mit CD-ROM) wurde vom Verlag öbv am 15. Oktober 2014 zur Eignungserklärung eingereicht und am 20. Oktober 2014 der gemäß der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zuständigen Kommission (Gutachterkommission 2) zur weiteren Geschäftsbehandlung zugewiesen.

Zwecks Erstattung eines Kommissionsgutachtens wurde das Werk unverzüglich vom Vorsitz an zwei Mitglieder der Gutachterkommission 2 weitergeleitet. Unter Einhaltung der Begutachtungsfrist von längstens vier Monaten fand bereits am 12. Dezember 2014 die Sitzung der Gutachterkommission 2 unter Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder statt. Eine Einladung an Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunftserteilung erfolgte nicht. Das Gutachtensergebnis der Kommission entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Mehrheitserfordernissen lautete im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien und Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 der genannten Verordnung auf b – geeignet, unter der Auflage von Änderungen. Am 22. Dezember 2014 erfolgte dazu eine Stellungnahme des Verlages hinsichtlich der Umsetzung bzw. Durchführung der Änderungen.

Die Eignungserklärung ist als ein Akt der hoheitlichen Verwaltung mit einer gesetzlichen Grundlage ausgestaltet und dementsprechend zu vollziehen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idGf. – unter Berücksichtigung der Parteienrechte und des Ermittlungsverfahrens – vorgegeben. Das entscheidende Organ hat ein Gutachten auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen und ist dabei auch gehalten, sich im Rahmen der Entscheidungsfällung mit dem Gutachten auseinander zu setzen und es entsprechend zu würdigen. Die Würdigung eines Gutachtens ist Teil des Entscheidungsprozesses. Gutachtensergebnisse haben rechtlich keine Bindungswirkung für die Entscheidenden. Ausgehend davon erscheinen Detailauskünfte u.a. hinsichtlich einer namentlichen Bekanntgabe der berichterstattenden Kommissionsmitglieder, des individuellen Geschäftsganges und des individuellen Stimmverhaltens der einzelnen Kommissionsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter und datenschutzrechtlicher Erwägungen

unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschießende Datenverwendung darstellen würde. Jedes Verfahren endet mit der Erlassung eines Bescheides. Gegen den Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Zu Fragen 16 bis 18:

- *Werden Sie die Zusammensetzung der Kommission auf Grund dieses skandalösen Inhaltes ändern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wann?*

Die Vermittlung von demokratischen Werten sowie der geltenden Rechtsvorschriften und die staatsbürgerliche Erziehung werden taxativ als Kriterien in der genannten Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln aufgezählt. Diese werden von den Gutachterkommissionen auch im Zuge der Eignungserklärung geprüft.

Der Primärtext behandelt verschiedene Sichtweisen zum Thema Asyl und thematisiert altersgerecht die Unterscheidung zwischen Asyl und Migration. Der Original-Text entstammt dem Buch „Wer viel fragt, wird schlau: Geschichten geben Antwort auf Kinderfragen“ von Manfred Mai aus dem Jahr 2004, erschienen im Loewe Verlag. Manfred Mai zählt zu den bekanntesten deutschen Kinder- und Jugendbuchautoren. Er ist Historiker und Germanist und erhielt für sein Werk bereits mehrere Auszeichnungen, u.a. war er auch für den Deutschen Jugendliteraturpreis nominiert.

Der Text wurde – wie es auch im Sprach-Lese-Buch auf Seite 145 deutlich gemacht wird – als Gesprächsanlass gewählt, um Kindern nahezubringen, zu einem Text eine eigene Meinung zu bilden und diese begründen zu können. Die Themen Asyl und Migration bestimmen den öffentlichen Diskurs und sind in verschiedensten Zusammenhängen ein Teil der Lebensrealität von Kindern. Die im Anschluss an den Text gestellten Fragen haben zum Ziel, einerseits die Inhaltserschließung und andererseits die Bildung einer eigenen Meinung zu fördern.

Die Grundlagen dazu finde sich im einschlägigen Lehrplan für Volksschulen sowie den Bildungsstandards. In den Bildungsstandards für „Deutsch, Lesen, Schreiben“ 4. Schulstufe wird beim Kompetenzbereich: „Lesen – Umgang mit Texten und Medien“ u.a. bei Punkt 4 „Das Textverständnis klären und über den Sinn von Texten sprechen“ z.B. die Kompetenz „... Die Schülerinnen und Schüler können zu einem Text Stellung nehmen und ihre Meinung begründen.“ festgelegt.

Eine Änderung in der Zusammensetzung der Kommission war demnach nicht angezeigt.

Zu Fragen 19 bis 27:

- *Werden Sie auf Grund dieses skandalösen Inhaltes ein Gespräch mit allen Kommissionen führen, um künftig politisch einseitige Indoktrinierung von Schülern zu unterbinden?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wollen Sie als Minister generell sicherstellen, dass kein einseitiger Einfluss auf Schüler genommen wird?*
- *Werden Sie dafür Sorge tragen, dass dieser Text nicht mehr in Schulbüchern verwendet wird?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie Kenntnis davon, ob auch andere tendenziöse Texte in Schulbüchern vorkommen?*
- *Wenn ja, wo?*

Unterschiedliche Meinungen bzw. Darstellungen und weltanschauliche Haltungen führen immer wieder zu Reaktionen auf approbierte Schulbücher. Bei Themen, die in der Gesellschaft kontrovers gesehen werden, besteht stets die Herausforderung einer angemessenen Auseinandersetzung und Abbildung im Schulbuch.

Gesellschaftliche Vielfalt soll sich im Schulbuch gemäß des Beutelsbacher Konsenses auf Basis von gesetzlichen Grundlagen (z.B. B-VG, EMRK) abbilden. Der Konsens legt drei Prinzipien für die Politische Bildung fest: Überwältigungsverbot, Kontroversität, Schülerorientierung.

Gemäß dem Überwältigungsverbot (auch: Indoktrinationsverbot) dürfen Lehrende Schülerinnen und Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung bilden zu können. Dies ist der Zielsetzung der politischen Bildung geschuldet, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgern heranzubilden.

Das Gebot der Kontroversität (auch: Gegensätzlichkeit) zielt ebenfalls darauf ab, den Schülerinnen und Schülern freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren können, wenn es in der Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung und seine politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Das Prinzip Schülerorientierung soll die Schülerin bzw. den Schüler in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und ihre bzw. seine eigene Position zu analysieren

und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen sowie „nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

Das „Recht auf Meinungsfreiheit“ und das „Zensurverbot“ sind in Art. 10 EMRK und Art. 13 Staatsgrundgesetz 1867 verankert.

Bei einem allfällig angedachten – wie die Fragestellungen insinuieren - negativen Approbationsbescheid müsste dies auch bei der Anfechtung begründbar sein und dürfte nicht im Widerspruch mit den Grund- und Freiheitsrechten stehen.

Der Vorhalt einer „politisch einseitigen Indoktrinierung“ wird zurückgewiesen.

Zu Fragen 28 bis 30:

- *Haben Sie vor, zu evaluieren, welche Texte in Schulbüchern in Verwendung sind?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Werke werden auf Antrag bei positivem Abschluss des Verfahrens für geeignet erklärt („Eignungserklärung“) und können dann im Rahmen der „Aktion Unentgeltliche Schulbücher“ eigenverantwortlich von den Schulen bestellt werden. Eine kontinuierliche Evaluation ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zudem wird bemerkt, dass Werke, die älter als zehn Jahre unverändert in der Schulbuchaktion angeboten werden, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung neuerlich zur Prüfung vorzulegen sind. Erfolgt keine Einreichung seitens des Verlags, werden die Werke aus den Schulbuchlisten gestrichen.

Die Serie Deutsch Sprach-Lese-Buch wurde mittlerweile vom Verlag überarbeitet und der Band 4 ist zur Approbation bereits eingereicht.

Wien, 3. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

